

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

F. Gygi — das vom bernischen Regierungsrat am 27. September 1972 zum Beschluss erhoben wurde — der Rücken gewaltig gestärkt worden. Der Rechtsgutachter kommt zum Schluss, dass «für die Erstellung und die Finanzierung der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisationen der Gemeinderat endgültig und ausschliesslich zum Entscheid zuständig ist. Diese Regelung ist bundesrechtlich geboten und verfassungsrechtlich unbeanstandbar».

Die Gemeindebehörden haben somit grünes Licht... und können von sich aus handeln!

Die fachtechnische Ausbildung des Ortschefs ist Aufgabe des Bundes. Diese Ausbildung ist leider oft einseitig in dem Sinne, dass die Zivilschutzinformation der Gemeindebehörden mit der Ausbildung des Ortschefs nicht Schritt hält. Nur wenige Kantonsregierungen nehmen sich dieser Informationspflicht an und rufen die Gemeindepräsidenten regelmässig zusammen, um ihnen den Zivilschutz als neuzeitliche Daueraufgabe im Rahmen der Gesamtverteidigung näher zu bringen. Die Ortschefs — von Ausnahmen in einigen Kantonen abgesehen — beklagen die mangelnde Unterstützung durch die Gemeindebehörden als Folge dieser Informationslücke. Es dürfte sicher zu den Pflichten der Kantone gehören, hier zum Rechten zu sehen.

Der Lage der Kantone und Gemeinden ist andererseits aber auch Verständnis entgegenzubringen. Der Zivilschutz ist nicht gratis. Wenn die Eidgenossenschaft im

Durchschnitt auch rund 60 % der Kosten übernimmt, so bleiben den Kantonen und Gemeinden doch immer noch 40 %. Das Bundesbudget für den Zivilschutz beträgt 1973 rund 185 Mio; annähernd gleichviel bringen jährlich die Kantone und Gemeinden auf, was eine zusätzliche Last bedeutet. Immerhin, sie ist nicht untragbar: eine statistische Erhebung bei den bernischen Gemeinden ergab für 1968 eine durchschnittliche Belastung der Gemeinderechnungen durch den Zivilschutz von 2,6 % der Gesamtausgaben. Eine recht bescheidene Versicherungsprämie!

Oft fehlt es nicht am Geld, sondern an der Einsicht in die Notwendigkeit, es gerade für den Zivilschutz auszugeben. Auch das ist vielfach auf den Mangel an Information zurückzuführen, wenn Lokalbehörden und Bevölkerung sich der latenten Bedrohung nicht bewusst sind, die allein schon infolge der Existenz riesiger Mengen an Massenvernichtungsmitteln in den Arsenalen der Grossmächte ständig über uns schwebt. Es ist immer auf Unkenntnis zurückzuführen, wenn Zivilschutzmassnahmen unpopulär sind.

Was ist Zivilschutz?

Mit dieser Frage kehren wir wieder an den Ausgangspunkt zurück.

«Der Zivilschutz ist Selbstschutz vor den modernen Bedrohungen. Er ist Anliegen und Aufgabe für uns *alle*: Bund, Kantone und Gemeinden. Er ist Sache der gesamten Einwohnerschaft der Schweiz.»

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.—. (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

Pony boschung

das ideale, in seiner Grösse
stärkste und wendigste
Kommunalfahrzeug für
Sommer- und Winterbetrieb.

Mit seiner geballten Kraft
von 45 PS und den geeigneten
Zusatzgeräten ausgerüstet,
kann es Trottoirs und Plätze
abschwemmen und kehren,
Rasen mähen, Rasen und Laub
sammeln, Ware transportieren,
verdichten, Schnee pflügen,
fräsen und verladen, Salz und
Splitt streuen und vieles
andere mehr.

Speziell geeignet für den
Zivilschutz. Nicht stellungs-
pflichtig.



boschung

Marcel Boschung, Maschinenfabrik
3185 Schmitten, Telefon 037 36 15 45, Telex 36 134